

Bundesministerium  
für auswärtige Angelegenheiten

GZ 1055.169/93-I.2/96

Sparpaket; Gesetzesänderungen;  
Sammelnovelle

Wien, am 4. März 1996

Beilage

M. 100 P6  
4. MÄZ 1996  
6.3.96

Zickler

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, anverwahrt in fünfundzwanzigfacher Ausfertigung die ho. Ressortstellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979, das GG 1956 usw. geändert wird, zu übermitteln.

Für den Bundesminister:  
TRAUTTMANSDORFF m.p.

F.d.R.d.A.:





- 2 -

nicht zu der offenbar gewünschten "Gleichbehandlung" mit allen anderen Beamten führen und lassen einen vermehrten Verwaltungsaufwand unter anderem dahingehend erwarten, daß zahlreiche Betroffene dienstrechtliche Feststellungsbescheide betreffend die von ihnen ab Wirksamwerden der vorgesehenen Kürzung ihrer Verwendungs- oder Funktionszulagen regelmäßig zumindest zu erbringende zeitliche Mehrleistung - ausgedrückt in der Zahl der monatlich zu leistenden Überstunden - begehren werden.

Um die höchstmögliche Transparenz und Besoldungsgerechtigkeit auf dem Sektor der MEHRLEISTUNGSVERGÜTUNG zu erzielen, wird vorgeschlagen, ab 1. April 1996 überhaupt auf die pauschale Abgeltung zeitlicher Mehrleistungen in Verwendungs- oder Funktionszulagen und in Fixbezügen zu verzichten, also diese nur unter Berücksichtigung der qualitativen bzw. leistungsmäßigen Komponenten zu bemessen und die betroffenen leitenden Beamten den für die ihnen zugeteilten Bediensteten geltenden Regelungen betreffend Abgeltung zeitlicher Mehrleistungen zu unterwerfen, zugleich aber die sogenannten "Freßklauseln" (wie z.B. § 121 Abs. 5 GG 1956) abzuschaffen.

Diese Vorgangsweise würde in mehrleistungsmäßiger Hinsicht alle leitenden Beamten völlig den zugeteilten Beamten gleichstellen und die höchstmögliche Transparenz auf diesem Sektor gewährleisten.

Außerdem würde sie derart komplizierte "Übergangsregelungen", wie sie vom Bundeskanzleramt im § 113b GG laut vorliegendem Entwurf für erforderlich erachtet werden, überflüssig machen bzw. auf sogenannte "Altpensionisten" beschränken, also auf Beamten, die vor Inkrafttreten der Neuregelung in den Ruhestand getreten sind.

Schließlich würden die vom vorgesehenen § 113b GG innewohnende Problematik der unterschiedlichen Behandlung der

leitenden Beamten in ruhegenüßmäßiger Hinsicht nach dem Lebensalter - wer bis 1.4.2001 das 60 Lebensjahr vollendet und in den Ruhestand tritt, würde eine höhere Ruhegenüßbemessungsgrundlage zuerkannt erhalten als ein vergleichbarer Beamter, der das 60. Lebensjahr erst nach diesem Stichtag vollendet und deshalb nicht vor diesem Tag in den Ruhestand treten kann - vermieden werden, wenn in Hinkunft alle Beamten hinsichtlich der Ruhegenüßfähigkeit ihrer Mehrleistungsabgeltung auf die Nebengebührensulage verwiesen würden.

Aufgrund der überaus kurzen Frist, die für die Begutachtung dieses Entwurfes eingeräumt wurde, besteht ha. nicht die Möglichkeit zur Ausarbeitung ausformulierter Alternativ-Entwürfe zu den einleitend erwähnten Ziffern von Art. II des Entwurfs, doch darf diesbezüglich auf die Schkenntnis und Erfahrung der legistisch tätigen Beamten des federführenden Bundeskanzleramtes vertraut werden.

TRAUTTMANSDORFF